

Zwei Fälle von kriminellem Hexenglauben.

Von

Landgerichtsdirektor Dr. Albert Hellwig, Potsdam.

(Eingegangen am 2. April 1929.)

1. Beleidigung infolge Hexenglaubens.

Am 18. August 1925 erhob der Gütler Leonhard Müller in Hörbach gegen den Gütler Josef Vogl ebendort Privatklage wegen Beleidigung. Der Privatklage lag folgender Vorfall zugrunde:

Ende Juni 1925 saß die Ehefrau Müller nach langer Krankheit zum erstenmal wieder vor ihrem Haus in der Sonne. Sie erfuhr dort von einer Frau Wolf, daß es im Dorfe heiße, sie sei eine Hexe. Frau Müller war schon vor 3 Jahren einmal bei den Dorfbewohnern als Hexe verschrien worden. Es ergab sich, daß Vogl erklärt hatte, Frau Müller sei eine Hexe und habe dem Ökonomen Schäffer in Hörbach Unglück in den Stall gebracht. Dieser habe einen Hexenmeister kommen lassen, der dann mit Lichtern die Hexe wieder ausgetrieben und ihr die Füße verbrannt habe. Der Hexenmeister habe sie nicht ganz kaputt, sondern nur schwerkrank machen wollen. Da Frau Müller als erste nach der Vornahme dieser Zeremonien krank geworden sei, so müsse sie die Hexe sein.

Frau Müller regte sich über dieses Gerede sehr auf und wurde dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt.

In der von einem Rechtsanwalt eingereichten Privatklageschrift wurde zum Schluß ausgeführt: Die Behauptung, eine Frau sei eine Hexe, stelle eine so schwere Beleidigung dar, daß nicht scharf genug gegen sie vorgegangen werden könne. Wenn man sähe, wie leicht das Volk auf dem Lande für einen solchen Aberglauben noch zu haben sei und wie ernst es eine solche Behauptung nähme, wenn man weiter sähe, daß Bauern Krankheiten ihres Viehes noch durch Hexenmeister austreiben lassen, so könne man beurteilen, eine wie große Beleidigung einer Person, ja einer ganzen Familie dadurch zugefügt werden könne, daß sie im Dorfe als Hexe verschrien werde.

Über den Vorgang mit dem Hexenmeister, der den Anlaß zu dem Gerede gegeben hatte, äußerte sich der Privatkläger in einem Schriftsatz vom 10. September 1925 noch ausführlicher. Hiernach ließ der Landwirt Schäffler ungefähr Mitte Mai 1925 den Spengler Johann

Zehentner von Welshofen (Bezirksamt Dachau), zur Zeit im Amtsgerichtsgefängnis in Dachau, als Hexenmeister in seinem Fall kommen. Zehentner erklärte bei seiner Hexenmeisterei, die Hexe sei, wer zuerst im Dorfe krank werde. Zufälligerweise erkrankte am 30. Mai 1925 als erste Frau Müller, und zwar an einer akuten Beckenbindegewebsentzündung, verbunden mit Abscißbildung.

Durch Beschuß vom 6. Oktober 1925 wurde von dem Amtsgericht Fürstenfeldbruck (C. Kl. V 45/25) das Hauptverfahren wegen übler Nachrede eröffnet.

Am 21. Oktober 1925 fand vor dem Amtsgericht Fürstenfeldbruck die Hauptverhandlung statt. Der Angeklagte gab die ihm zur Last gelegte Äußerung zu und erklärte zu seiner Verteidigung nur, er habe nacherzählt, was Schäffer ihm gesagt habe und er glaube, daß er das nachsagen dürfe, was ihm ein anderer vorher gesagt habe. Der Angeklagte wurde wegen übler Nachrede zu einer Geldstrafe von 70 Mk. verurteilt. In den Urteilsgründen wurde bezüglich des Strafmaßes ausgeführt, daß man erwägen müsse, was eine derartige üble Nachrede auf dem Lande bedeute: „Der Verruf als Hexe auf dem Lande hierorts ist auch heute noch etwas ganz Schwerwiegendes. Die also verrufene Person meidet man, man fürchtet sie, man verachtet sie. Die Wirkung ist die, daß die betreffende Person geächtet und verfemt ist. Unter diesen Umständen erschien eine ganz exemplarische Strafe am Platze. Wenn das Gericht gleichwohl von einer an sich wohlverdienten Gefängnisstrafe Abstand genommen hat und es bei der ziemlich milden Geldstrafe von 70 Mk. bewenden ließ, so geschah es im Hinblick auf die nicht gerade glänzenden Verhältnisse des Verurteilten.“

Das Urteil ist rechtskräftig geworden.

2. Eine gefährliche Körperverletzung infolge Hexenglaubens.

In der „Dorfzeitung“ (Hildburghausen) vom 23. Oktober 1925 (Nr. 250) findet sich folgendes berichtet: „Ein krasser Fall von Aberglauben ereignete sich im nahen Kraftsdorf. Dort waren einem Bauern einige Stück Rindvieh eingegangen, während mehrere Kühe keine Milch gaben. Da in dem Dorfe das Gerücht umlief, daß in dem Anwesen seiner mit ihm verfeindeten Nachbarin durch die Esse ein Drachen hineingefahren sei, glaubte er, daß die Bäuerin mit Hilfe dieses Drachens sein Vieh verhext habe. Als er dieser Tage seine Feindin am Fenster stehen sah, und diese angeblich höhnisch gelacht haben soll, griff er voll Wut nach einer Rodehacke und schlug durch das Fenster nach der Frau, die sich jedoch rechtzeitig in Sicherheit bringen konnte. Es wurde durch den Anschlag nur das Fenster zertrümmert. Jetzt beschäftigt sich die Staatsanwaltschaft mit der Angelegenheit und der Landwirt soll sich demnächst wegen versuchten Totschlags verantworten.“

Nach den Akten des Amtsgerichts Gera gegen Scheffel (7 C 990/25) liegt dieser Zeitungsnachricht folgender Vorfall zugrunde.

Am 10. Oktober 1925 erstattete die 61jährige Landwirtsfrau Pauline Heiland aus Kraftsdorf Anzeige gegen den Landwirt Otto Scheffel in Harpersdorf wegen Bedrohung mit einem Verbrechen.

Sie gab an, sie stehe seit einiger Zeit bei einer Anzahl von Einwohnern von Harpersdorf in dem Verdacht, ihnen das Vieh zu behexen und durch Betreiben der schwarzen Kunst Schaden an allem lebenden Inventar zuzufügen. In ihrem Hause solle der Teufel und Drache ein- und ausgehen. Besonders fanatisch sei von ihrer Hexenkunst ihr nächster Nachbar, der Landwirt Otto Scheffel überzeugt. Er wolle schon allerlei von seiner Wohnung aus in ihrem Hause beobachtet haben. Aus diesem Anlaß bestehe zwischen ihnen die bitterste Feindschaft. Der Aberglaube Otto Scheffels werde von seinen Familienangehörigen geteilt. Sie solle schuld sein an der schlechten Beschaffenheit seiner Kühe; auch solle sie die Kühe mit Hilfe des Teufels versprochen haben, daß sie wenig und schlechte Milch gäben. Scheffel wollte auch wissen, daß ihr, der Anzeigenden, Hahn jedesmal einen eigenartigen Ton ausstoße, wenn Scheffels ihren Kuhstall zum Füttern und Melken beträten. Sie solle dann jedesmal beginnen, Beschwörungsformeln herzusagen. Es sei deshalb schon öfters zu wüsten und lächerlichen Auftritten und Auseinandersetzungen gekommen.

Den eigentlichen Vorfall, der Anlaß zu der Anzeige gegeben hatte, schilderte die Zeugin folgendermaßen: „Am Dienstag, den 29. September 1925, stand ich in unserer Wohnung am geschlossenen Fenster und war dort mit der Pflege meiner Blumenstöcke beschäftigt. Der Sohn des Scheffel zog zu dieser Zeit mit dem Kuhgespann vorbei. Scheffel selbst begleitete den Wagen und führte eine langstielige Rasenhacke mit sich. Er mußte durch seinen Sohn auf meine Anwesenheit am Fenster aufmerksam gemacht worden sein, denn plötzlich trat er hinter dem Wagen hervor und schlug mit der Rasenhacke nach mir mit den Worten: „Elende Hexe, elende Sau, verrecken mußt du auf der Stelle, dich Hund schlage ich noch tot!“ Der Schlag war mit derartiger Wucht geführt, daß der Fensterflügel mit den Scheiben vollständig in Trümmer ging. Nur weil ich sofort mit dem Oberkörper zurückbog, wurde ich nicht von dem Schlag getroffen und wurde so die Absicht des Scheffels zuschanden. Zeit zum Zurücktreten hatte ich nicht. Durch die herumfliegenden Glassplitter trug ich aber an den Händen heftig blutende Verletzungen davon.“

Sie setzte noch hinzu, Scheffel wolle gesehen haben, daß sie vom Fenster aus drei Kreuze über seine Kühe gemacht habe, in Wirklichkeit habe sie dies aber nicht getan. Scheffel habe drei Schläge nach ihr geführt. Er pflege, wenn er an ihrem Hause vorbeikomme, jedesmal drei Kreuze vor sich hinzumachen.

Der Beschuldigte erklärte folgendes: „Die Angaben der Heiland sind in allen Punkten zutreffend. Ich bin der festen Überzeugung, daß sie an den Vorkommnissen unter meinem Viehbestand schuld ist. Sie hat mein ganzes Vieh verhext. Früher waren wir die besten Freunde und hielten gute nachbarliche Beziehungen. Die Heilands borgten fast täglich etwas von uns. Bald war dieses ein Ackgergerät, bald ein Wagen, Karren, Werkzeug oder Futtermittel. Als wir ihnen dann nicht mehr zu Willen waren, begann die Feindschaft. Es war dies vor etwa 3 Jahren. Seitdem habe ich fortgesetzt Unglück im Stall. In kurzer Zeit mußte ich drei Kühe fortschaffen, sie nahmen den Bullen nicht mehr an. Die neu angeschafften Tiere versagten ebenfalls sehr bald. Der Milchertrag ging auffallend zurück. Meine beste Milchkuh, die wöchentlich 10 Wecken Butter gab, ging ohne irgendwelche Erscheinung oder Futterwechsel bis auf drei Stückchen zurück und es kam so weit, daß ich aus dem gesamten Milchertrag meines Viehes pro Woche nur noch ganze 8 Wecken produzierte. Ferner verendeten in einer Nacht fünf Schweine ohne jede Vorerrscheinung. In meiner Not wandte ich mich an den Wunderdoktor Otto Neupert in Rönneburg. Dieser bestätigte meinen Verdacht. Er behauptete, eine alte Frau sei eines Nachts in meinem Stall gewesen und habe das Vieh versprochen. In etwa einem Jahre würde es jedoch wieder besser werden. Die Beschreibung, die mir Neupert gab, paßte mit auffallender Genauigkeit auf die Heiland. Seitdem ich bei Neupert war, ist es mit meinem Vieh auch besser geworden. Durch unsere Gebete haben wir die unheilvolle Kraft der Heiland gebrochen. Wir, meine Frau und ich, haben die Wahrnehmung gemacht, daß der Hahn der Heilands immer einen eigenartigen Ton austößt, wenn wir unseren Stall zum Füttern und Melken betreten und stets versagen dann auch die Kühe mit dem Milchergebnis. Oft kommt es auch vor, daß eine oder die andere Kuh überhaupt keine Milch gibt. Frau Heiland ist eben mit dem Bösen im Bunde. Dieser hält sich in ihrem Hause auf und hat die Gestalt eines großen schwarzen Vogels mit langen Flügeln und ebensolem Schwanz. Kopf und Augen sind diejenigen einer großen Katze. Frau Heiland nimmt das Tier sogar mit in das Bett. Meine Frau hat dieses vor einiger Zeit, als Frau Heiland morgens aufstand, von unserem Bodenraum aus durch das unverwahrte Fenster der Heilandschen Schlafkammer gesehen. Von unserem Fenster im Obergeschoß können wir sehen, daß Frau Heiland immer in einem schwarzgebundenen Buche liest. Es ist dieses das 6. und 7. Buch Moses. Ich dringe darauf, daß ihr dieses abgenommen wird. Mit ihrer Kunst ist es dann vorbei. In unserem Ort sind noch mehrere Personen, die das gleiche treiben wie die Heiland, doch lassen uns diese in Ruhe. Frau Heiland macht stets dreimal das Zeichen des Kreuzes über mein Vieh. Auch am fraglichen Morgen hat sie dieses getan.“

Auf Vorhalt setzte er dann noch hinzu: „Es war mir gleich wenn ich Frau Heiland mit der Rasenhacke getroffen hätte, solche Menschen müssen weg von der Welt. Man mag denken was man will, von meiner Überzeugung und von dem, was ich selbst gesehen habe, lasse ich mich nicht abbringen. Die Rasenhacke hatte ich mitgenommen, weil ich diese auf dem Felde bei meinen Arbeiten benötigte.“

Der Gendarmerieoberwachtmeister Hilpmann in Kraftsdorf, der die Vernehmung gemacht hatte, setzte hinzu, Scheffel sei von seiner Ansicht, daß Frau Heiland ihm das Vieh verhext habe, nicht abzubringen. Er sei seiner Meinung nach geistig normal, aber in seinem Aberglauben fanatisch bis zum äußersten und es sei zu befürchten, daß er seine Drohung auch noch ausführen.

Gegen den Beschuldigten erging am 31. Oktober 1925 ein Strafbefehl in Höhe von 50 Mk. evtl. 10 Tage Gefängnis wegen gefährlicher Körperverletzung, die dadurch begangen worden sei, daß er nach Frau Heiland, die in ihrem Zimmer hinter dem geschlossenen Fenster gestanden habe, mit einer langstieligen Hacke derart geschlagen habe, daß Fensterrahmen und Fenster zertrümmert worden seien und Frau Heiland durch die Glassplitter erhebliche Verletzungen an den Händen davongetragen habe.

Der Strafbefehl wurde rechtskräftig.

Scheffel zahlte zwei Raten von je 10 Mk. und bat dann am 15. Januar 1926 um Erlaß der Reststrafe, und zwar mit folgender Begründung: „Ich habe im vergangenen Jahr viel Schaden mit dem Vieh gehabt und stecke in Schulden. Durch Heilands, von denen ich mich und mein Vieh verhext fühle, bin ich zu der Tat, die ich jetzt bereue, gereizt worden. Als ich mit meinem Vieh am Anwesen Heilands vorbeifuhr, kam die Ehefrau Heiland ans offene Fenster und machte mit der Hand drei Kreuze. Diese Zeichen galten meinem Vieh und bedeuten Pech für mich. Und ich hatte widerlich Pech. Mir sind 5 Schweine, 1 Kalbe und 3 Kälber kaputt gegangen.“

Der über das Gesuch gehörte Gendarmerieoberwachtmeister Hilpmann sprach sich für Ablehnung aus, und zwar mit folgender Begründung: „Scheffel ist trotz der auferlegten Strafe noch nicht von seinem Wahnsinn befreit. Fortgesetzt fordert er bei hiesiger Dienststelle gegen die Eheleute Heiland einzuschreiten. Alles gütliche Zureden, ihn über seinen Wahn aufzuklären, ist nutzlos. Sogar seine Angehörigen, Frau und Kinder, sind vom Aberglauben befangen. Jeder vor seinem Gehöft liegende Stein hat für ihn eine abergläubische Bedeutung und täglich müssen seine Kinder solche Steine mittels Zange aufheben und in Zeitungspapier gewickelt in fließendes Wasser tragen. Ferner läßt er fast täglich unter Gebet seine Kinder Pfeffer und Salz um sein Gehöft streuen, angeblich soll dann die schwarze Kunst der Heiland wirkungslos bleiben.“

Einen Straferlaß mag man unter diesen Umständen nicht befürworten. Scheffel würde damit in seinem Aberglauben nur bestärkt und die unterrichtete Ortsbevölkerung hätte für einen solchen Gnadenbeweis nur ein Kopfschütteln. Mit Rücksicht auf die gegenwärtige ungünstige finanzielle Lage des Scheffel möchte man sich nur für eine Gestundung der Reststrafe aussprechen.“

Das Gesuch wurde abgelehnt¹.

¹ Weitere forensische Fälle kriminellen Hexenglaubens aus den letzten Jahrzehnten mit Literaturangaben bei *Hellwig*: „Die Bedeutung des kriminellen Aberglaubens für die gerichtliche Medizin“, Berlin 1919, S. 14ff.